



Geschäftsordnung für die geschäftsführende Abteilungsleitung

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 2 der Abteilungsordnung der Fanabteilung gibt sich die geschäftsführende Abteilungsleitung die nachfolgende Geschäftsordnung. Die personenbezogenen Formulierungen werden verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch die geschäftsführende Abteilungsleitung jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Für Beschlüsse zur Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Die Geschäftsordnung der Abteilungsleitung wird auf der Homepage des Vereins bekanntgemacht. Über Änderungen der Geschäftsordnung wird auf geeignete Weise informiert.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeiten

§ 2 Grundsatz

Die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung arbeiten kollegial zusammen, wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen mit und sind bestrebt, ihre Entscheidungen einstimmig zu treffen.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die geschäftsführende Abteilungsleitung hat folgende interne Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten beschlossen:

Der Abteilungsleiter:

- ist Repräsentant der Fanabteilung
- ist Sprecher der geschäftsführenden Abteilungsleitung und damit erster Ansprechpartner für die Organe und Abteilungen des Vereins
- ist zuständig für die finale Freigabe von Veröffentlichungen der Fanabteilung selbst oder von Veröffentlichungen mit Beteiligung der Fanabteilung
- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung (AL) und der erweiterten Abteilungsleitung (EAL)
- sorgt gemeinsam mit der Fanbetreuung für einen reibungslosen Ablauf der Kommunikation zwischen Fanabteilung und den anderen Abteilungen des Vereins (vgl. § 15 Absatz 2 und 3)

Der stellvertretende Abteilungsleiter:

- vertritt den Abteilungsleiter in seinen Aufgaben
- erstellt die Tagesordnungen der Sitzungen von Abteilungsleitung (AL) und erweiterter Abteilungsleitung (EAL)

Der Finanzverwalter:

- vertritt die Fanabteilung innerhalb des Vereins bei Budgetfragen
- verwaltet das Budget der Fanabteilung und stimmt sich mit den Arbeitsgruppen zur Verwendung der jeweiligen Arbeitsgruppen-Budgets ab (vgl. § 16 Absatz 2)
- verwaltet das Material der Fanabteilung

Der Schriftführer:

- protokolliert die Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung und der erweiterten Abteilungsleitung
- fertigt das Protokoll der Abteilungsversammlung an und bereitet dieses sowie ggf. weitere Unterlagen für die Veröffentlichung vor

Dem weiteren Mitglied:

- obliegt die Gestaltung und regelmäßige Aktualisierung der Homepage sowie Umsetzung des Newsletters der Fanabteilung

Ist die Funktion des Abteilungsleiters vakant, benennt die geschäftsführende Abteilungsleitung bis zu dessen Neuwahl einen weiteren stellvertretenden Abteilungsleiter aus ihren Reihen. Die beiden Stellvertreter nehmen die Aufgaben des Abteilungsleiters gleichberechtigt wahr und vertreten sich gegenseitig.

§ 4 Gesamtverantwortung

Die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung bleiben trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gemeinsam verantwortlich. Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Sie sind gleichermaßen Ansprechpartner für die Mitglieder der Fanabteilung.

Die geschäftsführenden Abteilungsleitung vertritt die Fanabteilung unter anderem in folgenden regelmäßigen Gesprächsrunden:

- Club-Fan-Dialog
- Mainzelmenschenrunde
- 05ER Fandialog (mit der Polizei)
- Auswärtsrunde (Ticketing)

Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung an allen Gesprächsrunden teilnehmen. Die Abteilungsleitung entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder über die Besetzung der jeweiligen Runden. Diese ist nicht zwingend an eine Funktion gebunden.

Die Teilnehmer der jeweiligen Gesprächsrunden stellen eine zeitnahe Information der anderen AL-Mitglieder sicher.

§ 5 Vertretung

Kann ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung die oben aufgeführten internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit usw. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der Abteilungsleiter wird vertreten durch den stellvertretenden Abteilungsleiter.
- Der stellvertretende Abteilungsleiter wird vertreten durch den Finanzverwalter.
- Der Finanzverwalter wird vertreten durch den Schriftführer.
- Der Schriftführer wird vertreten durch das weitere Mitglied.

Wurde in der Mitgliederversammlung kein Abteilungsleiter gewählt, so gilt:

- Die beiden stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten sich gegenseitig.
- Finanzverwalter und Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung

§ 6 Einberufung

Die Sitzungen sollen alle 2 Wochen in Präsenz oder virtuell stattfinden. Sie werden durch den Abteilungsleiter einberufen.

In dringenden Fällen oder wenn mindestens 2 AL-Mitglieder dies gemeinsam gegenüber dem Abteilungsleiter verlangen, finden außerordentliche Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung statt.

§ 7 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom stellvertretenden Abteilungsleiter erstellt. Vorschläge der AL-Mitglieder sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung kann bei Bedarf kurzfristig verändert werden.

§ 8 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Im Vertretungsfall greifen die Regelungen des § 5.

§ 9 Beschlussfassung

Alle Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung haben eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

Die geschäftsführende Abteilungsleitung fasst Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 5 der Abteilungsordnung mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Abteilungsleiters.

§ 10 Protokoll der AL-Sitzungen

Über die besprochenen Themen und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen wird innerhalb von 7 Tagen ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Jedes Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung erhält das Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Korrekturen und Änderungswünsche zum Protokoll werden in der folgenden Sitzung beraten und beschlossen. Gibt es keine Anmerkungen, Korrekturen oder Änderungswünsche gilt das Protokoll als beschlossen.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.

Protokolle der Sitzungen können Mitgliedern der Fanabteilung auf Wunsch und mit Zustimmung aller Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung zugeleitet werden.

Das von der Fanabteilung benannte und durch die Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. bestätigte Aufsichtsratsmitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. kann gemäß § 8 Absatz 6 der Abteilungsordnung an allen Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen zu Beschlüssen, von denen ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung oder einer seiner Angehörigen direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Abteilungsleiter.

Budget der Fanabteilung

§ 13 Budget der Fanabteilung

Das Geschäftsjahr der Fanabteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des 1. FSV Mainz 05 e.V. Gemäß § 12 der Abteilungsordnung legt die geschäftsführende Abteilungsleitung zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Etat vor, der durch den Vorstand genehmigt werden muss.

Der Etat orientiert sich am Bedarf, der sich aus den im Geschäftsjahr geplanten Aktivitäten der Fanabteilung ergibt. Der Finanzverwalter arbeitet dazu eng mit der Fanbetreuung des Vereins zusammen.

Quartalsweise prüfen Finanzverwalter der Fanabteilung und die Fanbetreuung die Einhaltung des Budgets.

Für sämtliche Ausgaben ist im Vorfeld die Bestätigung des Finanzverwalters einzuholen. Wird für Ausgaben in Vorleistung getreten, ist die Rechnung zur Erstattung beim Finanzverwalter einzureichen.

Arbeitsgruppen der Fanabteilung

§ 14 Arbeitsgruppen

Die gemäß § 8 Absatz 7 der Abteilungsordnung gebildeten Arbeitsgruppen wählen ihre Leitung, die mindestens aus einem Leiter und seinem Stellvertreter besteht.

Die geschäftsführende Abteilungsleitung benennt jeweils namentlich eines ihrer Mitglieder als Ansprechpartner für die einzelnen Arbeitsgruppen.

Die Arbeitsgruppen erhalten aus dem Gesamtbudget der Fanabteilung jeweils ein eigenes Budget, mit dem entsprechend § 16 umzugehen ist.

§ 15 Richtlinienkompetenz der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung nimmt ihre Richtlinienkompetenz, wie sie in der Abteilungsordnung verankert ist, wahr.

Die Kommunikation aus der Fanabteilung mit dem Hauptamt (den Abteilungen des Vereins) läuft grundsätzlich über die Abteilungsleitung. Das betrifft vor allem Einladungen aus den Arbeitsgruppen zu speziellen Themen an hauptamtliche Mitarbeiter sowie Aufträge und Anfragen der Vereinsabteilungen an die Arbeitsgruppen.

Für Anfragen, Einladungen und Aufträge in beide Richtungen wird das E-Mail-Postfach fanabteilung@mainz05.de genutzt.

§ 16 Budget der Arbeitsgruppen der Fanabteilung

Die geschäftsführende Abteilungsleitung legt zu Beginn des Geschäftsjahres ein Budget für jede Arbeitsgruppe fest. Dieses ist für Projekte der jeweiligen Arbeitsgruppe einzusetzen.

Der Abruf des Budgets sowie die Erstattung von Kosten erfolgt gemäß § 13 Absatz 4 über den Finanzverwalter der Fanabteilung. Über die Verwendung des Budgets ist durch die jeweilige Arbeitsgruppenleitung ein Nachweis zu führen.

Erweiterte Abteilungsleitung

§ 17 erweiterte Abteilungsleitung (EAL)

Die erweiterte Abteilungsleitung besteht gemäß § 9 Absatz 2 der Abteilungsordnung aus der geschäftsführenden Abteilungsleitung und bis zu jeweils 2 stimmberechtigten Mitgliedern aus den gewählten Leitungen der Arbeitsgruppen.

Die EAL setzt gemäß § 10 Absatz 1 die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung um und fungiert als beratendes Gremium für die Abteilungsleitung.

Sitzungen der EAL sollen alle 4 bis 6 Wochen als Hybridveranstaltungen stattfinden und werden von der Abteilungsleitung einberufen. Sie dienen dem Austausch von Informationen und der Koordination von Aktivitäten der Fanabteilung. Hierbei obliegt es der Abteilungsleitung im Rahmen dieser Sitzungen Beschlüsse herbeizuführen. Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Im Vertretungsfall greifen die Regelungen des § 5.

Ständige Tagesordnungspunkte sind:

- Informationen aus der Abteilungsleitung
- Informationen aus Gesprächsformaten
- Informationen aus den Arbeitsgruppen

§ 18 Beschlussfassung

Jedes Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung (EAL) hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

Die erweiterte Abteilungsleitung fasst Beschlüsse gemäß § 10 Absatz 3 der Abteilungsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

§ 19 Protokoll der EAL-Sitzungen

Über die besprochenen Themen und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen wird innerhalb von 7 Tagen ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Jedes Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung erhält das Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Gemäß Organigramm der Fanabteilung erhält die Fanbetreuung sowie der ihr übergeordnete Direktor ICT & Digitalisierung eine Kopie des Protokolls.

Korrekturen und Änderungswünsche zum Protokoll werden in der folgenden Sitzung beraten und beschlossen. Gibt es keine Anmerkungen, Korrekturen oder Änderungswünsche gilt das Protokoll als beschlossen.

§ 20 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der erweiterten Abteilungsleitung sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.

Protokolle der Sitzungen können Mitgliedern der Fanabteilung auf Wunsch und mit Zustimmung aller Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung zugeleitet werden.

Das von der Fanabteilung benannte und durch die Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. bestätigte Aufsichtsratsmitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. kann gemäß § 10 Absatz 4 der Abteilungsordnung an allen Sitzungen der erweiterten Abteilungsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen zu Beschlüssen, von denen ein Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung oder einer seiner Angehörigen direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Abteilungsleiter.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.